

Kostenbeteiligung des Nachbarn bei Freilegung eines unterirdischen Grenzsteins ?

Die hier angezeigte Entscheidung des **OLG Celle vom 13.07.2006 - 4 U 84/06** - befasst sich mit dem **zivilrechtlichen Anspruch der Nachbarn untereinander**, Kosten der Abmarkung zu gleichen Teilen zu tragen, § 919 Abs. 3 BGB.

Nach § 919 Abs. 1 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks vom Nachbarigentümer verlangen, an der Abmarkung mitzuwirken, wenn ein Grenzzeichen „verrückt oder unkenntlich“ geworden ist. Die Klägerin hatte geltend gemacht, dass zwei Grenzsteine ca. 40 cm bzw. 20 cm tief unter der Erde gelegen hätten. Unstreitig war aber, dass sich die Grenzsteine exakt an den für sie bestimmten Stellen befanden. Das OLG Celle hat für einen derartigen Sachverhalt einen Anspruch der Klägerin gegen den Grenznachbarn auf Kostenbeteiligung an der Abmarkung verneint, weil die Aufdeckung von Grenzzeichen, also die bloße Freilegung eines noch vorhandenen aber derzeit verdeckten bzw. durch Erde zugeschütteten Grenzzeichen nicht unter § 919 Abs. 1 BGB falle, so dass auch die Kostenregelung des § 919 Abs. 3 BGB nicht eingreife. Der **Abmarkungsanspruch nach § 919 Abs. 1 BGB - und demzufolge auch der Kostenanspruch nach Abs. 3 - setze voraus, dass ein Grenzzeichen verrückt, d. h. verschoben oder unkenntlich** geworden sei. Die Verrückung könne auf einem Erdbeben, Bodendenkungen, Bauarbeiten usw. beruhen; für ein Unkenntlichwerden komme Verwitterung oder mechanische Beschädigung in Betracht.

Allerdings ist **§ 919 BGB nicht die einzige Rechtsgrundlage** für einen Kostenanspruch des Grundstückseigentümers gegen den Nachbarn auf Ersatz der Freilegungskosten eines verdeckten Grenzzeichens. Ein derartiger Kostenanspruch kann sich auch daraus ergeben, dass der Nachbar durch die Bedeckung des Grenzzeichens mit Erde eine **nach Landesrecht verbotene Veränderung der Vermessungsmarke** bewirkt hat. Ein solcher Anspruch setzt aber voraus, dass der Nachbar schuldhaft gehandelt hat. Das war hier nicht festzustellen, denn die betroffenen Grenzsteine waren bereits beim Einzug des Nachbarn mit Erde bedeckt. Außerdem würde ein derartiger Anspruch lediglich die Kosten für die Freilegung des verdeckten Grenzsteines, nicht aber für eine Neuabmarkung erfassen.

11.01.2007

Dr. Holthausen

Rechtsanwalt